

Landgericht München I

Az.: 21 O 12914/11

In dem Rechtsstreit

WS Invention trade GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Ricoweg 7, A-2351 Wiener Neudorf, Österreich
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Barkhoff * Reimann * Vossius**, Grosjeanstraße 2, 81925 München, Gz.: V2-73

gegen

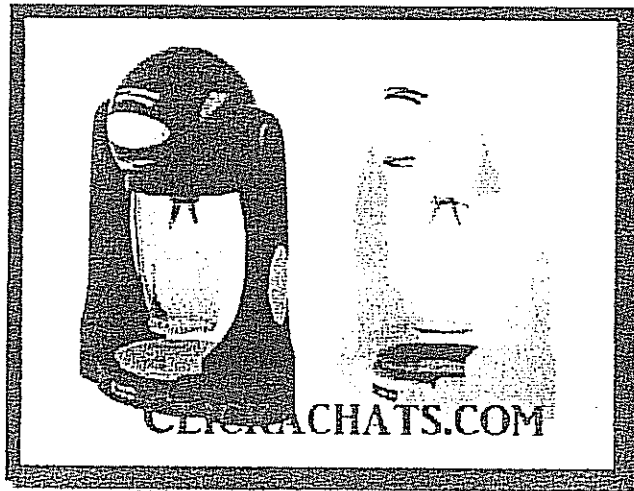
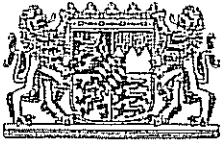
- 1) [REDACTED] vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Bruxelles, Belgien
- Antragsgegnerin -
- 2) [REDACTED] Bruxelles, Belgien
- Antragsgegner -

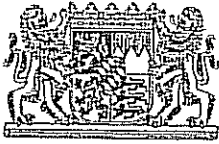
wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I -21. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Dr. Ebner, die Richterin am Landgericht Holzner und den Richter am Landgericht Meinhardt am 20.06.2011 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss:

- I. Den Antragsgegnern wird es - jedem einzeln - bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, wobei die Ordnungshaft am Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1, Herrn Ahmed Barrou, zu vollziehen ist, untersagt, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland
 1. Fruchtmixer wie nachfolgend wiedergegeben gewerbsmäßig anzubieten und/oder in den Verkehr zu bringen



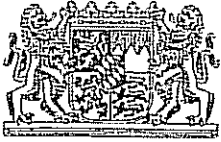


2. das nachfolgend wiedergegebene Zeichen, wie es im Register des Harmonisierungsamtes unter der Registernummer 008 790 628 eingetragen ist,

**Smoothie
maker**

im geschäftlichen Verkehr für Fruchtmixer zu benutzen, nämlich das Zeichen auf derartigen Waren, ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen, unter diesem Zeichen die genannten Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu diesen Zwecken zu besitzen, unter diesem Zeichen Fruchtmixer einzuführen oder auszuführen oder dieses Zeichen in Geschäftspapieren oder in der Werbung für Fruchtmixer zu benutzen.

- II. Die Antragsgegner werden verurteilt, der Antragstellerin über den Umfang der Handlungen gemäß Ziffer I. unverzüglich Auskunft zu erteilen, und zwar unter Angabe der Menge der erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse sowie der Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer, der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten und -preisen, die für die betreffenden Erzeugnisse bezahlt wurden - bei gewerblichen Abnehmern unter Angabe der Namen und Anschriften.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- IV. Der Streitwert wird auf € 250.000,00 festgesetzt.



Gründe:

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO gegeneinander aufzuheben, da die Antragstellerin ihren ursprünglich für das Gebiet der gesamten Europäischen Union gestellten Unterlassungsantrag mit Schriftsatz vom 17.06.2011 auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt hat.

Da die Beklagten ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Belgien und damit nicht im Bezirk des Landgerichts München I haben, ergibt sich die internationale Zuständigkeit des Gerichts als Gemeinschaftsgeschmacksmuster- und Gemeinschaftsmarkengericht lediglich aus Art. 81 lit. a), 82 Abs. 5 GGV und Art. 96 lit. a), 97 Abs. 5 GMV, weil durch die bestimmungsgemäß abrufbare Internetseite der Beklagten im hiesigen Bezirk eine Verletzung eingetreten ist. Das Landgericht München I ist daher nicht als Zentralgericht, sondern lediglich als Verletzungsgericht zuständig. Seine Kognitionsbefugnis beschränkt sich deshalb für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nach Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GGV und Art. 103 Abs. 2 Satz 2 GMV auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Da die Internetseite der Beklagten ausweislich der fünf wählbaren Sprachfassungen (Französisch, Englisch, Spanisch, Niederländisch und Deutsch) lediglich in den Mitgliedstaaten mit den entsprechenden Amtssprachen bestimmungsgemäß abrufbar sein dürfte, erscheint es angemessen, bei der Kostenquotelung nicht sämtliche 27 Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, sondern entsprechend den geschätzten Anteilen am Absatz eine Kostenaufhebung auszusprechen.

Dr. Ebner
Richter
am Landgericht

Holzner
Richterin
am Landgericht

Meinhardt
Richter
am Landgericht